

Aktuelle EU-Justizthemen Feb. 2023 – April 2023



Allgemeines

EuGH-Rechtsprechung im Januar 2023

Urteile zur Datenschutzgrundverordnung Betroffene sind über Weitergabe personenbezogener Daten zu informieren

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 12.01.2023 in der Rechtssache C-154/21 entschieden, dass jeder das Recht hat, zu erfahren, an wen seine personenbezogenen Daten weitergegeben wurden.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Bürger verlangt vor österreichischen Gerichten von der Österreichischen Post AG Auskunft u.a. darüber, ob sie personenbezogene Daten über ihn an Dritte weitergegeben hat oder weitergeben wird, und falls ja, wer die konkreten Empfänger gewesen sind bzw. sein werden. Die Österreichische Post teilte dem Betroffenen letztlich mit, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Adressverlag Daten von ihm zu Marketingzwecken verarbeitet und an Geschäftskunden weitergegeben habe, darunter werbetreibende Unternehmen im Versandhandel und stationären Handel, IT-Unternehmen, Adressverlage und Vereine wie Spendenorganisationen, NGOs oder Parteien. Konkrete Empfänger nannte sie jedoch nicht. Der Oberste Gerichtshof (OGH) ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang, das Auskunftsrecht betroffener Personen nach der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) zu präzisieren. Insbesondere möchte der OGH wissen, ob die betroffene Person Auskunft über die konkreten Empfänger der Offenlegungen ihrer personenbezogenen Daten verlangen kann oder ob sich der Verantwortliche darauf beschränken kann, lediglich Auskunft über die Kategorien der Empfänger dieser Offenlegungen zu erteilen.

Der EuGH kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass der für die Datenverarbeitung Verantwortliche, hier die Österreichische Post AG, grundsätzlich auf Anfrage des Betroffenen die konkrete Identität des Empfängers der offengelegten Daten mitzuteilen hat. Lediglich dann, wenn der Empfänger (noch) nicht identifiziert werden kann oder der Antrag offenkundig unbegründet oder exzessiv ist, kann sich die Mitteilung auf die Kategorien der Empfänger beschränken.

Zivil- und verwaltungsrechtliche Klage nach der DSGVO sind parallel möglich

In einem weiteren Urteil zur DSGVO urteilte der EuGH am 12.01.2023 in der Rechtssache C-132/21, dass die in Art. 77, 78 und 79 der DSGVO vorgesehenen verwaltungs- und zivilrechtlichen Rechtsbehelfe nebeneinander und unabhängig voneinander eingelegt werden können.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Aktionär hatte in Ungarn von seiner Gesellschaft die Übermittlung von Tonmitschnitten der Hauptversammlung verlangt und nach deren Weigerung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ebenfalls die Übermittlung beantragt, welche ebenfalls abgelehnt wurde. Er legte parallel Verwaltungsklage gegen die Ablehnung der Behörde und Zivilklage gegen die Aktiengesellschaft ein. Das vorliegende ungarische Gericht ersucht den EuGH um Klärung, wie sich die unterschiedlichen Rechtsbehelfe zueinander verhalten.

Der EuGH bestätigte in seinem Urteil, dass die in der DSGVO vorgesehenen verschiedenen Rechtsbehelfe unabhängig voneinander eingelegt werden können. Denn die DSGVO sehe weder eine vorrangige oder ausschließliche Zuständigkeit eines Rechtswegs vor. Allerdings obliege es den Mitgliedstaaten,

u.a. durch Verfahrensvorschriften, dafür zu sorgen, dass die parallele Einlegung dieser Rechtsbehelfe weder die Wirksamkeit und den Schutz der durch die DSGVO garantierten Rechte, noch die gleichmäßige und einheitliche Anwendung ihrer Bestimmungen oder das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf beeinträchtigt.

Minderung bzw. Erstattung des Reisepreises wegen der Covid-19-Pandemie

Am 12.01.2023 hat der EuGH in dem Urteil in der Rechtssache C-396/21 entschieden, dass Pauschalreisende unter bestimmten Umständen ihr Geld zurückverlangen können, wenn die Reise von Corona-Maßnahmen beeinträchtigt wurde.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Zwei Gran-Canaria-Reisende verlangen vor dem Landgericht München I eine Preisminderung von 70% des Reisepreises, weil zwei Tage nach ihrer Ankunft auf Gran Canaria Mitte März 2020 wegen der Covid-19-Pandemie die Strände gesperrt wurden und eine Ausgangssperre in Kraft trat. In der Hotelanlage wurden Pools und Liegen gesperrt und das Animationsprogramm vollständig eingestellt. Außerdem wurden die Reisenden aufgefordert, das Zimmer nur zum Essen oder zur Abholung von Getränken zu verlassen. Die Vorinstanz, das Amtsgericht München, hatte die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass der Schutz vor einem potentiell tödlichen Virus keinen Reisemangel darstelle. Zudem habe es zum Reisezeitpunkt auch in Deutschland einen „Lockdown“ gegeben, der mit ähnlichen Beschränkungen verbunden gewesen sei. Das Landgericht München I hat den EuGH ersucht, ob Einschränkungen im Hinblick auf eine am Reiseziel herrschende Infektionskrankheit eine Vertragswidrigkeit im Sinne von Art. 14 Abs. 1 der Pauschalreiserichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/2302) auch dann darstellen, wenn aufgrund der weltweiten Verbreitung der Infektionskrankheit solche Einschränkungen sowohl am Wohnort des Reisenden als auch in anderen Ländern vorgenommen wurden.

Der EuGH kommt in seinem Urteil zu dem Schluss, dass in einem solchen Fall ein Anspruch auf Preisminderung besteht, da die Pauschalreiserichtlinie hinsichtlich dieses Anspruchs eine verschuldensunabhängige Haftung des Reiseveranstalters vorsehe. Es sei daher nicht erforderlich, dass der Reiseveranstalter für die Vertragswidrigkeit verantwortlich ist. Zudem seien die Ausnahmen vom verschuldensunabhängigen Anspruch auf Preisminderung eng auszulegen, da die Pauschalreiserichtlinie ein hohes Niveau an Verbraucherschutz gewährleisten solle. Die Anordnung vergleichbarer Einschränkungen wegen der Covid-19-Pandemie auch am Wohnort des Reisenden sei daher unerheblich.

Systematische polizeiliche Erhebung biometrischer und genetischer Beschuldigtendaten in Bulgarien ist unionsrechtswidrig

Mit Urteil vom 26.01.2023 (Rechtssache C-205/21) hat der EuGH entschieden, dass die systematische Erhebung biometrischer und genetischer Daten aller beschuldigten Personen für die Zwecke ihrer polizeilichen Registrierung gegen die Anforderung, einen erhöhten Schutz bei der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten zu gewährleisten, verstößt.

Dem Urteil lag folgendes bulgarisches Vorabentscheidungsverfahren zugrunde: In Bulgarien werden von Personen, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt werden, standardmäßig Karteifotos aufgenommen, Fingerabdrücke genommen und Proben zur Erstellung eines DNA-Profiles entnommen, auch wenn die Daten nicht für die Verfolgung von Zielen im Zusammenhang mit schwerer Kriminalität unbedingt erforderlich sind. Weigert sich die betroffene Person, bei der Erfassung dieser biometrischen und genetischen Daten mitzuwirken, ordnet ein Gericht auf Antrag der Strafverfolgungsbehörde die zwangsweise Erhebung der Daten an. Das mit einem solchen Antrag befasste vorliegende bulgarische Gericht hat Zweifel, dass die bulgarische Regelung mit der EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr vereinbar ist.

Der EuGH führte in seinen Urteilsgründen aus, dass die bulgarischen Vorschriften zur Erhebung biometrischer und genetischer Daten gegen die Richtlinie 2016/680 verstoßen, da sie auf eine große Zahl von Straftaten unabhängig von ihrer Art, ihrer Schwere, den besonderen Umständen dieser Straftaten,

ihres etwaigen Zusammenhangs mit anderen laufenden Verfahren, den Vorstrafen der betroffenen Person oder von deren individuellem Profil angewendet werden können. Insbesondere fehle es auch an einer Verpflichtung der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im jeweiligen Fall.

Keine Pflicht zur Benennung eines steuerlichen Vertreters bei Kurzzeitvermietungen

Am 22.12.2022 hat der EuGH in der Rechtssache C-83/21 (Airbnb Ireland und Airbnb Payments UK gegen Agenzia delle Entrate) in einem Ersuchen um Vorabentscheidung nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dargelegt, dass bei Kurzzeitvermietungen von höchstens 30 Tagen das Unionsrecht weder einer staatlichen Verpflichtung zur Erhebung von Informationen für die Steuerbehörden noch dem Steuerabzug nach nationalen Regeln entgegenstehe. Die Verpflichtung zur Benennung eines steuerlichen Vertreters hingegen stelle eine unverhältnismäßige Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar.

Hintergrund des Rechtsstreits ist ein italienisches Gesetz aus dem Jahr 2017, welches drei neue Steuerregelungen für die nicht gewerbliche Kurzzeitvermietung von Immobilien eingeführt hat. Das Gesetz gilt für Mietverträge über Wohnimmobilien mit einer Dauer von höchstens 30 Tagen, die von natürlichen Personen außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit geschlossen werden. Das Gesetz gilt unabhängig davon, ob diese Verträge unmittelbar mit den Mietern geschlossen werden oder mit Hilfe von Personen, die die Tätigkeit der Immobilienvermittlung ausüben, wie die Plattform Airbnb. Es sieht vor, dass ab dem 01.06.2017 Einnahmen aus solchen Mietverträgen einem an den Fiskus abzuführenden Abzug von 21% unterliegen. Weiterhin sind die Daten über die Mietverträge der Steuerverwaltung zu übermitteln. Nicht gebietsansässige Personen, die in Italien über keine ständige Niederlassung verfügen, sind nach den Vorschriften zusätzlich verpflichtet, als Steuerverantwortliche einen Steuervertreter zu benennen. Diese Verpflichtung führt nach Ansicht des Gerichtshofs dazu, dass nicht gebietsansässige Personen bestimmte Schritte unternehmen müssen und in der Praxis die Kosten der Vergütung dieses Vertreters zu tragen haben. Derartige Zwänge würden für Wirtschaftsteilnehmer eine Belastung darstellen, die geeignet sei, sie davon abzuhalten, in Italien Dienstleistungen der Immobilienvermittlung zu erbringen, jedenfalls in der von ihnen gewünschten Art und Weise. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Steuerververtreters sei daher als grundsätzlich durch Artikel 56 AEUV verbotene Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs anzusehen. Auch wenn mit der Steuermaßnahme das legitime Ziel verfolgt werde, die Wirksamkeit der Steuererhebung zu gewährleisten, mit der eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs potenziell gerechtfertigt werden könne, gehe die Regelung jedoch über das hinaus, was erforderlich ist, um dieses Ziel zu erreichen. Überdies gelte die Maßnahme unterschiedslos für alle Erbringer von Dienstleistungen der Immobilienvermittlung, die über keine ständige Niederlassung Entgelte betreffend die von der Steuerregelung von 2017 erfassten Verträge einzuziehen oder im Zusammenhang mit der Einziehung dieser Mieten oder Entgelte tätig zu werden. Es werde jedoch nicht beispielsweise nach dem Volumen der Steuereinnahmen unterschieden, die diese Dienstleistungserbringer jährlich für Rechnung der Staatskasse einbehalten oder einbehalten können. Außerdem trüge der Umstand, dass der Steuerverwaltung bereits ihr übermittelte Informationen über die Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen, dazu bei, ihr ihre Kontrolle zu erleichtern. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung zur Benennung eines Steuerververtreters sei daher unverhältnismäßig.

Weiterführende Informationen:

Link zum Urteil in der Rechtssache C-154/21:

[CURIA - Dokumente \(europa.eu\)](#)

Link zum Urteil in der Rechtssache C-132/21:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62021CJ0132&from=LV>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-396/21:

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-396/21>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-205/21:

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-205/21>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-83/21:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=268786&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Rechtsstaatlichkeit: Aktuelle Entwicklungen **LIBE-Ausschuss nimmt EntschlieÙung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 an**

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments (EP) hat am 06.02.2023 eine EntschlieÙung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 der Europäischen Kommission mit 46 Ja-Stimmen zu sieben Nein-Stimmen und keiner Enthaltung angenommen. Die Abgeordneten stellen fest, dass es derzeit in mehreren Mitgliedstaaten besorgniserregende Entwicklungen mit Blick auf die Gewährleistung von Pressefreiheit und Medienpluralismus gebe. Journalisten seien gefährdet, solange Korruptionsfälle, die von den Medien aufgedeckt werden, nicht effektiv strafrechtlich durch staatliche Institutionen verfolgt würden. Auch die anhaltende Politisierung nationaler Justizräte (spezielle Gremien, die in die interne Gerichtsorganisation eingebettet und z.B. für Ernennungsverfahren zuständig sind) in einigen Mitgliedstaaten sei ein Trend, der Anlass zur Sorge gebe. Bemängelt wird, dass der Rechtsstaatlichkeitsbericht keine länderspezifischen Empfehlungen im Hinblick auf den unrechtmäßigen Einsatz sog. Spyware (z.B. Pegasus und Predator) enthalte. Ohnehin fordern die Abgeordneten, dass künftige Berichte länderspezifische Empfehlungen enthalten sollten, durch die Fort- aber auch Rückschritte dezidiert dokumentiert würden. Bemängelt wird überdies, dass die Kommission nicht auf Forderungen des Parlaments aus früheren Bewertungen eingegangen sei – etwa eine Ausweitung des Prüfungsumfangs des Berichts auf das ganze Spektrum an EU-Werten.

Die Abgeordneten bekräftigen außerdem, dass die Ergebnisse des Rechtsstaatlichkeitsberichts nicht folgenlos bleiben sollten, sondern an die Aktivierung von Instrumenten zum Schutz der Werte und des Haushalts der EU geknüpft sein sollten (z.B. Art. 7 EUV-Verfahren, sog. Konditionalitätsmechanismus und Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren). Eine weitere Forderung ist das Verlangen nach einer effektiveren Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen. Und auch das Parlament selbst soll enger eingespannt werden: So sieht die EntschlieÙung, gegen den ausdrücklichen Willen von Rat und Kommission, die Einrichtung eines, unter der Schirmherrschaft des Parlaments stehenden, Expertengremiums vor. Die dem Gremium angehörenden unabhängigen Experten sollen die EU-Institutionen in enger Zusammenarbeit mit der EU-Grundrechteagentur beraten.

Im März 2023 soll das Plenum des Parlaments über die EntschlieÙung entscheiden.

Aktuelle Entwicklungen in Bezug auf Polen

Die Europäische Kommission und der Rat hatten im Juni 2022 den polnischen nationalen Corona-Wiederaufbauplan genehmigt und dabei die Genehmigung an klare Verpflichtungen Polens (sog. „milestones“) in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz geknüpft, die erfüllt werden müssen, bevor eine tatsächliche Zahlung an Polen erfolgen kann: Vor dem ersten Zahlungsantrag und um die Auszahlung von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu ermöglichen, muss Polen eine Reform der Disziplinarordnung für Richter verabschieden. Diese muss u.a. vorsehen, dass alle Disziplinarverfahren gegen Richter von einem anderen Gericht als der derzeitigen Disziplinarkammer am Obersten Gericht entschieden werden, welches die Anforderungen des EU-Rechts im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) erfüllt und somit unabhängig, unparteiisch und gesetzlich verankert ist.

Im Juli 2022 wurde zwar daraufhin die Disziplinarkammer beim Obersten Gericht durch ein polnisches Gesetz aufgelöst. Stattdessen wurde eine „Kammer für berufliche Verantwortung“ am Obersten Gericht eingerichtet. Diese Änderung erfüllte jedoch nach Prüfung durch die Kommission nicht alle Bedingungen

der sog. milestones, um Corona-Hilfsgelder zu erhalten. Aufgrund dessen hat das polnische Parlament am 08.02.2023 ein weiteres Gesetz verabschiedet, welches u.a. vorsieht, dass für Disziplinarangelegenheiten künftig statt des Obersten Gerichts das Oberste Verwaltungsgericht zuständig sein soll. Zugleich wird in dem Gesetz festgelegt, dass Richter nicht mit Disziplinarmaßnahmen rechnen müssen, wenn sie die Unabhängigkeit von Richtern in Frage stellen, die von Organen ernannt wurden, die nach Ansicht von Kritikern politisiert sind. Damit der Gesetzentwurf in Kraft treten kann, muss er noch von Präsident Andrzej Duda unterzeichnet werden. Duda erklärte am 10.02.2023, dass er das Gesetz nicht unterzeichnen werde und es stattdessen an das Verfassungsgericht weitergeleitet habe, das darüber entschieden soll, ob dies mit der polnischen Verfassung vereinbar sind. Justizkommissar Didier Reyners äußerte sich nach Verabschiedung des Gesetzes dahingehend, dass die Kommission die nächsten Schritte im Gesetzgebungsverfahren weiter verfolgen werde.

Aktuelle Entwicklungen in Ungarn

Die Kommission hatte rückwirkend zum 15.12.2022 mehr als 30 Hochschul- und Kultureinrichtungen in Ungarn, darunter 21 Universitäten, wegen anhaltender Bedenken über ungarische Rechtsstaatlichkeitsverstöße von der Finanzierung durch Horizont Europa und Erasmus ausgeschlossen. In 2021 hatte der ungarische Staat die meisten Universitäten privatisiert. Diese werden nun von Stiftungen betrieben, in vielen Fällen mit hochrangigen Regierungs- und Parteipolitikern in den Aufsichtsgremien. Die Kommission wirft der ungarischen Regierung vor, dass – solange diese Praxis nicht geändert würde – Interessenkonflikte und Korruptionsgefahr bestünden.

Ende Januar 2023 gab es zwischen der ungarischen Regierung und der Kommission Gespräche darüber, wie die Bedenken der Kommission bzgl. regierungsnaher Politiker in Universitätsgremien ausgeräumt werden könnten, so dass die EU-Finanzierung für Studierende wiederhergestellt werden kann. Tibor Navracsics, der ungarische Minister für regionale Entwicklung, erklärte nach den Gesprächen, dass Ungarn im März 2023 eine Gesetzesänderung vornehmen wolle, um die Bedenken der Kommission zu beseitigen. Die Kommissare Mariya Gabriel, Kommissarin für Innovation, Forschung, Kultur und Bildung, und Johannes Hahn, Kommissar für Haushalt und Verwaltung, veröffentlichten nach dem Gespräch eine gemeinsame Erklärung, in der sie klarstellen, dass Bewerbungen für das Erasmus oder das Horizont Europa Programm auch weiterhin möglich seien, aber das eine Bereitstellung von Geldern nur erfolgen könne, wenn die bestehenden Defizite behoben worden seien.

Dem Vernehmen nach scheint die Kommission derzeit noch zu prüfen, welche Maßnahmen im Detail in einem ungarischen Änderungsgesetz erforderlich sind, damit Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Parlaments zur Entschließung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230206IPR72107/rule-of-law-commission-s-reporting-improved-eu-values-still-deteriorating>

Pressemitteilung der Kommission bzgl. Ungarn vom 22.12.2022:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_7801

[Presseartikel „EURACTIV“](#) vom 27.01.2023

**Rechtsstaatlichkeit in Polen: Europäische Kommission verklagt Polen wegen Verstößen gegen EU-Recht durch den polnischen Verfassungsgerichtshof
Polen soll u.a. gegen Vorrang des Unionsrechts verstoßen**

Die Europäische Kommission hat am 15.02.2023 beschlossen, **Polen** wegen Verstößen gegen Europäisches Recht durch den polnischen Verfassungsgerichtshof und seine Rechtsprechung vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu verklagen. Dabei nimmt die Kommission Bezug auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs vom 14.07.2021 und vom 07.10.2021, nach denen Bestimmungen der Europäischen Verträge unvereinbar mit der polnischen Verfassung wären und der Vorrang des Unionsrechts infrage gestellt wurden.

Hintergrund: Das vorliegende Vertragsverletzungsverfahren reiht sich in weitere Verfahren gegen Polen aus den Jahren 2017, 2019 und 2020 ein: Ein Verfahren aus 2019 endete im Juli 2021 mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), nach dem die Disziplinarregelung in Polen für Richter nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei, da es an den notwendigen Garantien für den Schutz vor politischer Kontrolle fehle. Die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts könne nicht als unabhängig gelten. Auch die weiteren Verfahren betreffen die richterliche Unabhängigkeit. Im Juli 2021 verhängte der EuGH einstweilige Maßnahmen betreffend die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts. Weil die Entscheidungen des EuGH nach Auffassung der Kommission nicht umgesetzt wurden, erwirkte die Kommission zum einen Zwangsgelder gegen Polen beim EuGH und richtete zum anderen ein Aufforderungsschreiben an Polen nach Art. 260 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Im Einzelnen macht die Kommission mit der Klage geltend:

- **Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der Autonomie, des Vorrangs, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts** sowie gegen die verbindliche Wirkung von den Urteilen des EuGH: So habe der polnische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 14.07.2021 die verbindliche Wirkung von einstweiligen Anordnungen des EuGH nach Art. 279 AEUV in Abrede gestellt. In der Entscheidung vom 07.10.2021 habe er die Auslegung des EuGH von Art. 19 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) für verfassungswidrig und damit ohne Wirkungen in der polnischen Rechtsordnung erklärt;
- **Verstoß gegen Garantie auf wirksamen Rechtsschutz** (Art. 19 Abs. 1 EUV): Indem der Verfassungsgerichtshof in seinen Urteilen das Recht auf wirksamen Rechtsschutz sehr restriktiv ausgelegt habe, verletze er die Garantie der Rechtsunterworfenen;
- **Zweifel an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des polnischen Verfassungsgerichtshofs:** Nach Auffassung der Kommission erfülle der Verfassungsgerichtshof nicht die Anforderungen des Art. 19 Abs. 1 EUV an ein solches Gericht. Die Ernennung von drei Richtern an den Verfassungsgerichtshof im Dezember 2015 habe gegen verfassungsmäßige Grundregeln verstoßen. Die Zweifel der Rechtsunterworfenen seien noch durch Unregelmäßigkeiten und Mängeln bei der Wahl des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs im Dezember 2016 verstärkt worden. Der Verfassungsgerichtshof könne daher keinen wirksamen Rechtsschutz als unabhängiges und unparteiliches Gericht in Fragen der Anwendung und Auslegung des Unionsrechts gewährleisten.

Die Kommission hatte das Vertragsverletzungsverfahren ursprünglich mit einem an Polen adressierten Aufforderungsschreiben vom 21.12.2021 eingeleitet. Am 15.07.2022 hatte die Kommission beschlossen, den nächsten Schritt im Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten und Polen eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt. In der Antwort Polens vom 14.09.2022 wurden die Bedenken der Kommission nicht ausgeräumt, weswegen die Kommission nun entschieden hat, Polen im nächsten Schritt vor dem EuGH zu verklagen.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/rechtsstaatlichkeit-kommission-verklagt-polen-wegen-verstossen-gegen-eu-recht-durch-den-polnischen-2023-02-15_de

**Europäisches Parlament (EP) fordert Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen („Istanbul-Konvention“)
Aufforderung an den Rat zur Ratifizierung**

Am 15.02.2023 hat das Plenum des EP mit 469 gegen 104 Stimmen bei 55 Enthaltungen eine Entschließung zum EU-Beitritt zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (sog. Istanbul-Konvention) (2016/0062R(NLE)) angenommen. Berichterstatter der Entschließung waren MdEP Arba Kokalari (EVP) und MdEP Łukasz Kohut (S&D).

Hintergrund: Die Istanbul-Konvention wurde bereits 2011 vom Europarat verabschiedet und zur Unterzeichnung aufgelegt. Es stellt das umfassendste internationale Rechtsinstrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen dar. Es verpflichtet die Unterzeichnerstaaten zu zahlreichen Maßnahmen, die eine umfassende Prävention, den Schutz der Opfer und die Verurteilung der Täter zum Ziel haben. Alle 27 Mitgliedstaaten haben die Istanbul-Konvention unterzeichnet. In sechs Mitgliedstaaten wurde sie noch nicht ratifiziert (Bulgarien, Tschechien, Ungarn, Lettland, Litauen und die Slowakei). Für Aufsehen hat der im März 2021 per Dekret erlassene Austritt aus der Türkei aus dem Abkommen gesorgt – dem Land, das einst das Abkommen als erstes unterzeichnet hatte.

Die EU hat die Istanbul-Konvention 2017 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Nach einem seitens des Parlaments eingeholten Gutachtens beim Europäischen Gerichtshof vom 06.10.2021 (Gutachten 1/19) handelt es sich bei der Istanbul-Konvention um ein gemischtes Übereinkommen, welches sowohl in die Zuständigkeit der EU als auch zum Teil in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Ein Beitritt der EU ist parallel zum Beitritt der Mitgliedstaaten möglich.

Die Abgeordneten fordern, dass die EU möglichst schnell die Ratifizierung der Istanbul-Konvention vornimmt. Denn dieses Abkommen sei nach wie vor das wichtigste Instrument, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Der formale Beitritt der EU zum Übereinkommen erfordert dabei die Annahme eines Ratsbeschlusses nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Der EuGH hat insoweit in seinem Gutachten (1/19) erklärt, dass die EU dem Übereinkommen von Istanbul auch ohne Einstimmigkeit im Rat beitreten könne. Im Rat hatten sich bis zuletzt Polen, Ungarn, Bulgarien, Slowakei und Irland gegen einen Beitritt der EU zur Istanbul-Konvention ausgesprochen. Das Parlament fordert den Rat aber nun vor dem Hintergrund des Gutachtens des EuGHs dazu auf, den Beitritt der EU nicht weiter hinauszuzögern und auch ohne Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten mit dem Ratifizierungsprozess voranzuschreiten.

Die Entschließung sieht weiterhin vor, dass das Übereinkommen als Grundlage für zukünftige Rechtsvorschriften in Bezug auf Gewalt an Frauen herangezogen und auch die sich aus dem Übereinkommen ergebenden Maßnahmen vollständig in den nationalen Rechtsvorschriften umgesetzt werden sollen. Das Parlament fordert konkrete Maßnahmen unter anderem zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (beispielsweise Bildungsprogramme), zur opferorientierten Unterstützung für Überlebende, Informationskampagnen zur Istanbul-Konvention, die Bekämpfung von Desinformation

sowie das Sicherstellen von Schulungen in Bezug auf geschlechtsspezifische Aspekte und opferorientierte Ansätze von relevantem Personal in den Strafverfolgungsbehörden, der Justiz und der Staatsanwaltschaft. Ebenso appelliert das Parlament an die Verantwortung der Mitgliedstaaten, der Straflosigkeit von Gewalttaten gegen Frauen und häuslicher Gewalt entgegenzutreten. Es weist zur Umsetzung des Übereinkommens in den Mitgliedstaaten auf die Empfehlungen und Bewertungen der GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) hin.

Daneben verurteilen die Abgeordneten die Bestrebungen in einigen Mitgliedstaaten wie beispielsweise Polen, das Übereinkommen wieder aufzukündigen und verlangt von den sechs Mitgliedstaaten, die dieses bisher noch nicht ratifiziert haben, dies umgehend zu tun.

Weiteres Verfahren

Tatsächlich gab es zuletzt im Rat starke Bemühungen, den Ratifizierungsprozess zur Istanbul-Konvention weiter zu befördern. Zuletzt hat die derzeitige schwedische Ratspräsidentschaft versucht, auf eine möglichst große Zustimmung der Mitgliedstaaten zu einer Ratifizierung des Übereinkommens durch die EU hinzuwirken. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter stimmte am 15.02.2023 mit einer qualifizierten Mehrheit grundsätzlich den Beschlüssen des Rates über den EU-Beitritt zur Istanbul-Konvention zu und erteilte dem Rat die Ermächtigung, die Zustimmung des Parlaments zum Beitritt der EU zu ersuchen. Lediglich Polen, Ungarn, Bulgarien, Slowakei und Irland erklärten – aus verschiedenen Gründen –, dass sie den beiden Beschlüssen des Rates zum Beitritt der EU zum Übereinkommen sowie der Empfehlung, die Zustimmung des Parlaments zum Beitritt einzuholen, nicht zustimmen können.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung zum Gutachten des Europäischen Gerichtshofes vom 06.10.2021 (Gutachten 1/19):

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-10/cp210176de.pdf>

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15.02.2023 (P9_TA(2023)0047):

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0047_DE.pdf

EuGH-Rechtsprechung im Februar 2023 Urteil zum Aussetzen der Vollstreckung eines Europäischen Vollstreckungstitels

EuGH klärt Aussetzung von Europäischem Vollstreckungstitel

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 16.02.2023 in der Rechtssache C-393/21 die Voraussetzungen für die Aussetzung eines Europäischen Vollstreckungstitels geklärt.

Der Entscheidung lag ein Rechtsstreit bezüglich der Vollstreckung einer Forderung von Lufthansa (GmbH) gegen Arik Air Limited zugrunde. Die Lufthansa hatte zunächst in Deutschland einen Mahnbcheid und sodann dessen Bestätigung als europäischen Vollstreckungstitel erwirkt. Auf Grundlage dessen betrieb Lufthansa die Vollstreckung in ein Flugzeug in Litauen. Arik Air beantragte daraufhin beim Landgericht Frankfurt am Main den Widerruf der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel sowie beim Gerichtsvollzieher in Litauen die Aussetzung der Vollstreckung. Das Oberste Gericht Litauens setzte die Vollstreckung aus, wogegen Lufthansa Klage erhob. Das vorliegende Oberste Gericht Litauens möchte nun vom EuGH u.a. wissen, wann „außergewöhnliche Umstände“ vorliegen, die es rechtfertigen können, dass ein Gericht des Vollstreckungsstaats die Aussetzung der Vollstreckung anordnet.

In seinem Urteil kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass der Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ (Art. 23 lit. c der Verordnung Nr. 805/2005 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen) solche Konstellationen umfasse, in denen die Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens den Schuldner (hier Arik Air) der tatsächlichen Gefahr eines besonders schweren Schadens aussetzen würde. Das gelte, wenn der Schuldner im Ursprungsmitgliedstaat einen Rechtsbehelf gegen die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung eingelegt oder einen Antrag auf Berichtigung oder auf Widerruf der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel gestellt hat. Nicht "außergewöhnlich" in diesem Sinne seien Umstände, die mit dem Gerichtsverfahren im Ursprungsmitgliedstaat gegen die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung oder die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zu tun haben.

Weiterhin sei die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder eines Antrags gegen die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung eine Voraussetzung für die Prüfung des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände durch die zuständige Stelle im Vollstreckungsmitgliedstaat. Letztere Prüfung müsse sich dann auf das Abwägen der Interessen des Gläubigers und des Schuldners beschränken, da eine im Ursprungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung nicht geprüft werden dürfen.

Zudem müsse, sofern ein Gericht des Ursprungsmitgliedstaates die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung ausgesetzt habe und dem Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats dazu die vorgesehene Bestätigung vorliege, letzteres das im Vollstreckungsstaat eingeleitete Vollstreckungsverfahren ebenfalls aussetzen. Dabei könne entweder die Vollstreckung einer Leistung von einer bestimmten Sicherheit abhängig gemacht oder das Vollstreckungsverfahren ausgesetzt werden.

Genehmigung der Telefonüberwachung muss nicht individualisiert begründet sein

Der EuGH hat am 16.02.2023 im Rahmen eines bulgarischen Vorabentscheidungsersuchens (Rs. C-349/21) entschieden, dass eine Entscheidung zur Genehmigung der Telefonüberwachung keine individualisierte Begründung enthalten muss.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: 2017 wurden im Rahmen der Ermittlungen Anträge zur Telefonüberwachung von vier Personen durch die Staatsanwaltschaft richterlich genehmigt. Die bulgarische Gerichtspraxis sieht zur Entscheidung über solche Genehmigungen der Telefonüberwachung das Unterschreiben einer allgemeinen Textvorlage vor. Diese hält lediglich fest, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden. Das mit dem Strafverfahren befasste bulgarische Strafgericht möchte vom EuGH wissen, ob eine Praxis, nach der Genehmigungen für die Aufzeichnung von Telefongesprächen zwischen Verdächtigen in Form einer allgemeinen Textvorlage erteilt werden, die keine individuelle Begründung enthält, mit der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58 vereinbar ist.

Der EuGH legte in seiner Entscheidung fest, dass es keiner individualisierten Begründung in der Genehmigung braucht und eine vorgefertigte Textvorlage der Begründungspflicht genügt, sofern sich die Gründe für die Entscheidung eindeutig aus dem Antrag der Strafverfolgungsbehörde zur Genehmigung ergeben und somit von der betroffenen Person sowie dem mit der Sache befassten Richter nachvollzogen werden können.

EuGH klärt Rechte von Verbrauchern bei vorzeitiger Rückzahlung eines Immobilienkredits

Der EuGH hat am 09.02.2023 in der Rechtssache C-555/21 entschieden, dass das Recht des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten seines Immobilienkredits bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredits nicht die laufzeitunabhängigen Kosten umfasst.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine österreichische Bank hatte in hypothekarisch gesicherten Kreditverträgen eine Klausel verwendet, dass bei einer vorzeitigen Rückzahlung des Kredits durch den Verbraucher die Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten verhältnismäßig ermäßigt werden, nicht aber die laufzeitunabhängigen Bearbeitungs-spesen. Diese Klausel beanstandete ein Verein zum Schutz von Verbraucherinteressen vor österreichischen Gerichten unter Berufung auf die Richtlinie 2014/17 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher. Der EuGH kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass die österreichische Regelung im Einklang mit der Richtlinie 2014/17 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher stehe. Die Richtlinie sehe vor, den Kreditvertrag an die durch die

vorzeitige Rückzahlung geänderten Umstände anzupassen. Damit seien gerade solche Kosten nicht erfasst, die für Leistungen anfielen, die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung schon erbracht worden seien – wie die laufzeitunabhängigen Bearbeitungsspesen. Der Verbraucher könne somit bei vorzeitiger Rückzahlung nur eine Ermäßigung der Zinsen und der laufzeitabhängigen Kosten verlangen. Nationale Gerichte sollten aber zum Schutz der Verbraucher dafür Sorge tragen, dass es sich tatsächlich um einmalige Kosten handle; die Beweislast trage insoweit der Kreditgeber.

In-vitro-Zufallsmutagenese allein kein Grund für eine Ausnahme von der GVO-Richtlinie

Der EuGH (Große Kammer) hat am 07.02.2023 in der Rechtssache C-688/21 entschieden, dass Organismen, die durch die „in-vitro“-Anwendung eines Verfahrens der Mutagenese gewonnen werden, vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/18/EG über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt (GVO) ausgenommen sind, sofern sie die beiden Kriterien erfüllen, dass sie (1) herkömmlich angewandt worden sind und (2) seit langem als sicher gelten.

Beruhend auf dem Vorsorgeprinzip nach Art. 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) regelt die Richtlinie 2001/18/EG die Freisetzung und das Inverkehrbringen von GVO nach einer gemeinsamen Methodik zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit. Bestimmte Verfahren der Mutagenese sind dabei durch eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen. Die Mutagenese, also die Erzeugung von Mutationen im Erbgut von Lebewesen, erfolgt durch mutagene Substanzen, kann aber auch spontan über die sogenannte Zufallsmutagenese stattfinden. Dabei wird zwischen Verfahren der „in-vitro“-Mutagenese, die außerhalb eines lebenden Organismus stattfinden, und der „in-vivo“-Mutagenese, die innerhalb eines lebenden Organismus stattfinden, unterschieden.

Dem Fall liegt folgender Hintergrund zugrunde: Ein französischer Landwirtschaftsverband (Confédération paysanne) strebte mit Blick auf das französische Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG für bestimmte Verfahren der Mutagenese an, dass diese in jedem Fall in den Anwendungsbereich der GVO-Richtlinie fallen sollten. Dazu wurde der EuGH ersucht, über die Behandlung der Verfahren der Mutagenese innerhalb der Auslegung der Richtlinie 2001/18/EG zu entscheiden. Am 25.07.2018 entschied der Gerichtshof in der Rechtssache C-528/16, dass nur Organismen, die mittels solcher Verfahren der Mutagenese gewonnen wurden, die (1) herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und (2) seit langem als sicher gelten, unter die Ausnahmeklausel fallen, die in der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehen ist. Dabei stehe es den Mitgliedstaaten frei, diese Organismen unter Beachtung des Unionsrechts den in der GVO-Richtlinie vorgesehenen oder anderen Verpflichtungen zu unterwerfen. Die französischen Behörden erließen keine weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils, unter anderem, da dies zu unterschiedlichen Regelungen zur „In-vivo“- und zur „In-vitro“-Zufallsmutagenese geführt hätte; auch die Europäische Kommission sprach sich dagegen aus. Nach Beantragung der Umsetzung des Urteils durch die Confédération paysanne wurde der EuGH nun um eine explizite Klarstellung ersucht, ob die „In-vitro“-Zufallsmutagenese einem Verfahren der Mutagenese gleichgestellt werden kann, bei dem die die beiden genannten Kriterien erfüllt worden sind.

Der Entscheidung des EuGHs zu Folge rechtfertige die mit einer „In-vitro“-Anwendung einhergehende Wirkung nicht den generellen Ausschluss der Ausnahme von Organismen, die unter Berücksichtigung der beiden ausschlaggebenden Kriterien gewonnen wurden. Ein Ausschluss von der Ausnahmemöglichkeit gelte nur, wenn ein Verfahren der Mutagenese sich in mindestens einem Merkmal von den beiden Kriterien unterscheide. Zudem müsse dieses Merkmal zu einer Art- oder einer Tempo-Veränderungen des genetischen Materials eines betroffenen Organismus führen können, und das Merkmal müsse sich von den Merkmalen der durch „In-vivo“-Anwendung gewonnen Organismen unterscheiden.

Weiterführende Informationen:

Link zum Urteil in der Rechtssache C-393/21:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=270513&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=778878>

Pressemitteilung zum Urteil vom 16.02.2023:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-02/cp230032de.pdf>

Link zur Pressemitteilung des EuGH zum Urteil vom 16.02.2023:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-02/cp230030de.pdf>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-349/21:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=270504&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2661310>

Link zur Pressemitteilung der EuGH zum Urteil vom 09.02.2023:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-02/cp230025de.pdf>

Link zum Urteil des EuGH in der Rechtssache C-555/21:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=270325&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2661070>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-688/21:

<https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&num=C-688/21>

Fortschritte bei Verhandlungen über das Justizdigitalisierungspaket Europäisches Parlament legt Position fest

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) sowie der Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments haben am 01.03.2023 die Berichte hinsichtlich des Verordnungsvorschlags (COM(2021) 0759) und des Richtlinienvorschlags (COM(2021) 0760) bezüglich der Digitalisierung der EU-weiten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen angenommen. In den beiden federführenden Ausschüssen stimmten im Rahmen einer gemeinsamen Abstimmung 78 Abgeordnete (null Gegenstimmen und zwei Enthaltungen) für den Bericht zur Verordnung und 79 Abgeordnete (null Gegenstimmen und eine Enthaltung) für den Bericht zur Richtlinie. Die Abgeordneten stimmten auch für die Aufnahme von Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die endgültige Form der Gesetzgebung. JURI-Ko-Berichtersteller war MdEP Emil Radev (EVP), Ko-Berichtersterterin des LIBE-Ausschusses war MDEP Marina Kaljurand (S&D).

Hintergrund: Die Europäische Kommission hatte am 01.12.2021 im Rahmen eines Justizdigitalisierungspakets mehrere Initiativen zur Digitalisierung der Justizsysteme in der EU vorgeschlagen, darunter auch die Verordnung und Richtlinie über die Digitalisierung der EU-weiten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen. Beide Vorschläge haben zum Ziel, digitale Kommunikationskanäle zum Standardkanal für grenzüberschreitende Gerichtsverfahren zu machen. Der Rat hat die Allgemeine Ausrichtung zu beiden Vorschlägen am 09.12.2022 beschlossen. Deutschland hatte sich dabei im Rahmen seiner Verhandlungen mit seiner Forderung durchgesetzt, dass die Verpflichtung zur Nutzung des digitalen Kanals nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten – und nicht bei rein nationalen Verfahren – gilt, d.h. wenn Behörden von verschiedenen Mitgliedstaaten miteinander kommunizieren.

Die künftige Digitalisierungsverordnung regelt zum einen die grundsätzlich verpflichtende digitale Kommunikation zwischen (Justiz-)Behörden in Verfahren der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit (Art. 3). Die gesamte Kommunikation zwischen Behörden soll über ein sogenanntes „secure and reliable decentralised IT system“ stattfinden, welches den Standards von eCodex entspricht. Zum anderen wird ein neuer „elektronischer Zugangspunkt“ im europäischen Justizportal eingeführt, über den

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen künftig im grenzüberschreitenden Kontext mit den Justizbehörden in der EU rechtssicher kommunizieren können (Art. 4).

Insgesamt fordern die Abgeordneten nur kleinere Änderungen an den Kommissionsvorschlägen:

- Das dezentralisierte IT-System soll ebenfalls einen sicheren Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und einer Agentur/Einrichtung der Union, wie Eurojust, ermöglichen können;
- Einzelpersonen und Unternehmen sollen in grenzüberschreitenden Fällen über ihre Rechte informiert werden;
- Umsetzung der Digitalisierung ohne Exklusionseffekte sowie ohne Beeinträchtigung des Rechts auf rechtliches Gehör;
- Forderung von Schulungen für Justizangehörige und andere zuständige Behörden im Umgang mit dem vorgesehenen IT-System und Videokonferenzen;
- Sicherstellung, dass behinderten Menschen ein gleichwertiger Zugang zu dem System garantiert wird und dass schutzbedürftige Personen geschützt werden, indem Vormünder oder Betreuer benachrichtigt werden, bevor sie über Videokonferenzen angehört werden.

Nächste Schritte

Sobald das Mandat vom Plenum bestätigt wurde, kann das Parlament mit den Mitgliedstaaten Verhandlungen über den endgültigen Text der Verordnung und Richtlinie aufnehmen. Dabei wird erwartet, dass die Trilogverhandlungen relativ zügig durchgeführt und abgeschlossen werden können, da die Positionen des Rates und des Parlaments nicht sehr weit auseinanderliegen.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments zu den Abstimmungen vom 01.03.2023:

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20230227IPR76595/meps-gave-the-green-light-to-a-digitalised-eu-justice-system>

Berichtsentwurf des Parlaments zum Richtlinienentwurf zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit:

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/CJ03-PR-737328_EN.pdf

Berichtsentwurf des Parlaments zum Verordnungsentwurf zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und dem Zugang zu Gerichten in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen:

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/CJ03-PR-737303_EN.pdf

Pressemitteilung des Europäischen Rates vom 09.12.2022 zur Allgemeinen Ausrichtung bezüglich der E-Justiz:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/12/09/digital-justice-council-adopts-negotiating-mandates-on-two-proposals-to-digitalise-judicial-cooperation-and-access-to-justice/>

***Rat der Justizministerinnen und Justizminister am 10.03.2023 in Brüssel
Fortschrittsberichte zu einigen Dossiers und Austausch zur Situation in der Ukraine***

Am 10.03.2023 fand in Brüssel der Rat der EU-Justizministerinnen und -minister in Präsenz statt. Deutschland war durch den Minister für Justiz, Dr. Marco Buschmann, vertreten. Minister Buschmann erklärte im Rahmen seines Eingangsstatements in Bezug auf die Kriegsverbrechen in der Ukraine, dass

Deutschland die Ukraine bei der Verfolgung der Kriegsverbrechen unterstütze. Auch habe er vor dem Hintergrund des Ukrainekriegs am 23.02.2023 ein Eckpunktepapier zur Fortentwicklung des nationalen Völkerstrafrechts vorlegt. Mit diesem sollen einerseits Strafbarkeitslücken geschlossen werden, Opferrechte gestärkt werden und die Breitenwirkung völkerstrafrechtlicher Prozesse und Urteile verbessert werden.

Richtlinienvorschlag über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten – Fortschrittsbericht

Hinsichtlich des Richtlinienvorschlags über Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (KOM(2022) 245), welchen die Europäische Kommission am 25.05.2022 vorgelegt hatte, legte die schwedische Ratspräsidentschaft einen Fortschrittsbericht vor. Der Vorschlag hat zum Ziel, den derzeitigen Rechtsrahmen (Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, Ratsbeschluss 2007/845/JHA und Rahmenbeschluss 2005/212/JHA) zu modernisieren und effektiver zu gestalten. Er enthält neben Regelungen zum materiellen Einziehungsrecht u.a. auch Regelungen zu den Befugnissen der Vermögensabschöpfungsstellen, zur Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenständen sowie zu einer nationalen Abschöpfungsstrategie.

Die erste Lesung wurde im Rahmen der zuständigen Ratsarbeitsgruppe im Rat unter tschechischer Ratspräsidentschaft abgeschlossen. Derzeit werden noch umfangreiche Änderungsvorschläge beraten, u.a. zum Anwendungsbereich der Richtlinie (Art. 2) und zur Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten (Art. 16). Beim Anwendungsbereich wird diskutiert, ob dieser auf Straftaten nach dem Unionsrecht beschränkt werden oder auch andere Straftaten, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden, umfassen sollte. Nach einem neuen Textvorschlag der schwedischen Ratspräsidentschaft soll die Einziehung im Rahmen des Art. 16 nicht mehr auf Gegenstände beschränkt sein, die im Verfahrenskontext mit organisierter Kriminalität sichergestellt wurden, sondern für alle Gegenstände gelten, die in einem Ermittlungsverfahren wegen bestimmter Straftaten mit einer Mindesthöchststrafe von vier Jahren identifiziert worden sind. Dieser Ansatz wird bisher seitens der Bundesregierung in den Verhandlungen als zu weitgehend angesehen. Die derzeitige Ratspräsidentschaft strebt eine Allgemeine Ausrichtung bis zum JI-Rat im Juni 2023 an.

Richtlinienvorschlag über die Festlegung von Straftatbeständen und Strafen bei Verstößen gegen EU-Sanktionen - Fortschrittsbericht

Hinsichtlich des Richtlinienvorschlags zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen, den die Kommission am 02.12.2022 vorgelegt hatte, legte die schwedische Ratspräsidentschaft ebenfalls einen Fortschrittsbericht vor. Der Vorschlag hat zum Ziel, eine wirksame Anwendung restriktiver Maßnahmen der Union durch die Einführung gemeinsamer Mindestvorschriften für Definitionen und Sanktionen für Straftaten zu gewährleisten, die effektive Durchsetzung von EU-Sanktionen zu verbessern und steht im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Straflosigkeit betreffend den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine.

Die erste Lesung des Vorschlags wurde bereits am 17.01.2023 abgeschlossen. Die schwedische Ratspräsidentschaft hat einige vorläufige Neufassungen vorgeschlagen, über die noch beraten werden muss. Unter anderem besteht noch Diskussionsbedarf hinsichtlich der Begriffsbestimmungen (Art. 2) sowie der Tatbestände der einzelnen unter Strafe gestellten Handlungen (Art. 3). In diesem Zusammenhang wurde diskutiert, ob auch grob fahrlässig begangene Handlungen strafwürdig seien. Im Übrigen sind zudem noch die Vorschriften zu Sanktionen gegen juristische Personen (Art. 7), Sicherstellung und Einziehung (Art. 10), Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit (Art. 11) und Hinweisgeber (Art. 14) Gegenstand ausführlicher Beratung. Die derzeitige Ratspräsidentschaft strebt eine Allgemeine Ausrichtung bis zum JI-Rat im Juni 2023 an. Ein Abschluss der Verhandlungen mit dem Parlament könnte demnach noch bis zum Ablauf des Jahres erfolgen.

Bekämpfung der Straflosigkeit bei im Zusammenhang mit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine begangenen Verbrechen - Sachstandsbericht

Die Ministerinnen und Minister erörterten ebenfalls den Sachstand beim Vorgehen der Justiz und bei der Bekämpfung der Straflosigkeit im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg. Derzeit werden innerhalb

der EU in 14 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren wegen Kriegsverbrechen in der Ukraine geführt. An der mit Unterstützung von Eurojust (Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) am 25.03.2022 von Litauen, Polen und der Ukraine eingerichteten gemeinsamen Ermittlungsgruppe (Joint Investigation Team (JIT)) sind nunmehr noch weitere 4 Mitgliedstaaten sowie das Büro des Chefanklägers des Internationalen Strafgerichtshofs beteiligt. Deutschland ist dem JIT nicht beigetreten, allerdings findet eine Kooperation mit allen Staaten, insbesondere mit der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs, der ebenfalls ermittelt, und der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft statt. Nach Angaben der Ukraine werden in der Ukraine selbst ca. 70.000 Fälle von Kriegsverbrechen untersucht. Seit Mitte Mai 2022 seien insgesamt 60 Anklagen gegen russische Soldaten erhoben worden; in 21 Fällen seien bereits Urteile gefällt worden.

Am 23.02.2023 gab Eurojust zudem bekannt, dass die neue zentrale Beweisdatenbank für Kernverbrechen des Völkerstrafrechts (Core International Crimes Evidence Database (CICED)) den Betrieb bei Eurojust aufgenommen habe. Des Weiteren wurde am 05.03.2023 eine Vereinbarung zur Einrichtung eines neuen Internationalen Zentrums für die Verfolgung von Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine unterzeichnet, welches als Teil der 2022 geschaffenen und von Eurojust unterstützten gemeinsamen Ermittlungsgruppe eingerichtet werden soll. Im Kern geht es bei dem Zentrum darum, insbesondere für das Verbrechen der Aggression, für welches der Internationale Strafgerichtshof keine Zuständigkeit besitzt, Beweismittel zu sammeln, zu analysieren und zu speichern, um diese mit Blick auf künftige Gerichtsverfahren sichern zu können.

Bekämpfung der Drogenkriminalität – Austausch

Ebenfalls fand eine Diskussion zu organisierten Verbrechen im Zusammenhang mit Drogenhandel statt. Dieses Thema war seitens der schwedischen Ratspräsidentschaft, den Niederlanden und Belgien auf die Tagesordnung gesetzt worden, da der Drogenhandel und damit zusammenhängende Gewalt zuletzt deutlich in diesen Mitgliedstaaten zugenommen hatte. Justizkommissar Didier Reynders erklärte in der anschließenden Pressekonferenz, dass allein letztes Jahr in der EU mehr als 11 Milliarden Euro an Drogengeldern eingezogen worden seien. Er führte aus, dass ein Netz von Strafverfolgern für den Kampf gegen Drogenhandel aufgebaut werden sollte. Bei der Koordinierung von deren Arbeit könnte neben Eurojust und Europol auch die Europäische Staatsanwaltschaft eine Rolle spielen, wenn es einen Zusammenhang zum Betrug mit EU-Geldern gibt. Die Ministerinnen und Minister begrüßten ein solches Vorgehen.

Ratsschlussfolgerungen zur EU-Charta der Grundrechte und zum zivilgesellschaftlichen Raum

Der Justizrat nahm weiterhin Ratsschlussfolgerungen zur EU-Grundrechtecharta und zum zivilgesellschaftlichen Raum an. Diese beziehen sich auf die fundamentale Rolle der Zivilgesellschaft in der Umsetzung der Grundrechtecharta und empfehlen konkrete Maßnahmen zum Schutz und Förderung der Zivilgesellschaft durch die Mitgliedstaaten und die Kommission. Unter anderem werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure vor gewaltsamen Übergriffen zu schützen sowie die Beteiligung der Zivilgesellschaft im Gesetzgebungsverfahren zu stärken.

Die Mitgliedstaaten sollen, sofern noch nicht geschehen, eine EU-Charta-Kontaktstelle benennen und diese mit dem Informationsaustausch und der Sensibilisierung für die Charta betrauen. An die Kommission richtet der Rat das Ersuchen, im regelmäßigen Dialog mit Menschenrechtsverteidigerinnen und –verteidigern sowie der Zivilgesellschaft zu bleiben und diesen zu ermöglichen, in relevanten Phasen von Entscheidungsprozessen ihren Beitrag zu leisten.

Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus – Austausch über die nächsten Schritte

Hintergrund des Austauschs zur Bekämpfung von Antisemitismus war die EU Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und Förderung jüdischen Lebens (2021-2030) vom 05.10.2021, welche die erste umfassende EU-Strategie zum Thema Antisemitismus darstellt. Die Kommission sieht inhaltlich Handlungsbedarf insbesondere bezüglich Antisemitismus im Internet sowie der Fortentwicklung von Erinnerungskultur und Bildungsangeboten zum Holocaust und dessen Bedeutung für Gegenwart und Zukunft. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, bis Ende 2022 nationale Strategien zu erarbeiten. Dem ist Deutschland bereits mit der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben (NA-SAS) nachgekommen. Die weitere Umsetzung dieser EU-Strategie, ein kontinuierliches Follow-up zur

EU Roma-Strategie 2030 sowie die Umsetzung des Europäischen Aktionsplans gegen Rassismus wurde seitens der Ministerinnen und Minister betont.

Hinsichtlich der Bekämpfung von Rassismus wurde über die Umsetzung des Europäischen Aktionsplans gegen Rassismus diskutiert, dessen Veröffentlichung während der deutschen Ratspräsidentschaft am 18.09.2020 erfolgte. Der Aktionsplan enthält eine Reihe von Maßnahmen, um Rassismus in der EU wirksamer zu bekämpfen, einschlägige Bemühungen zu intensivieren und Akteure auf allen Ebenen zusammenzubringen. Die schwedische Ratspräsidentschaft lud den Rat dazu ein, sich auszutauschen, um die nächsten Schritte für einen zukunftsorientierten Ansatz zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus festzulegen. Die Bundesregierung sprach sich für einen regelmäßigen Austausch in der entsprechenden Ratsarbeitsgruppe (FREMP) sowie im zuständigen JI-Rat aus.

Weiterführende Informationen:

Hauptergebnisse des Justizministerrates:

<https://www.consilium.europa.eu/en/meetings/jha/2023/03/09-10/>

[Eingangsstatement von Justizminister Dr. Buschmann:](#)

<https://audiovisual.ec.europa.eu/en/video/I-238610>

[Pressemitteilung zu Annahme der Ratsschlussfolgerungen zur EU-Charta der Grundrechte und zum zivilgesellschaftlichen Raum:](#)

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/03/10/fundamental-rights-council-approves-conclusions-on-the-role-of-the-civic-space/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Fundamental+rights:+Council+approves+conclusions+on+the+role+of+the+civic+space

EuGH-Rechtsprechung im März 2023 Urteil zum Abgasskandal in Deutschland

Rechtsprechungsstatistiken des EuGH zum Jahr 2022 veröffentlicht

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 03.03.2023 seine **Rechtsprechungsstatistiken** für das Jahr 2022 veröffentlicht. Mit 1.700 neu eingegangenen Rechtssachen bei Gericht und Gerichtshof blieb die Zahl auf ähnlich hohem Niveau wie im Vorjahr. Dabei lässt sich allerdings über die letzten fünf Jahre ein Anstieg von 21% feststellen. Im Jahr 2022 war auffällig, dass 11,4% aller anhängig gemachten Rechtssachen solche betreffend EU-Sanktionen im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg waren.

Thematisch befasste sich der Gerichtshof daneben vor allem mit **Rechtstaatlichkeit, Umwelt, Diskriminierung, Schutz der Privatsphäre im digitalen Zeitalter, Verbraucherschutz und Wettbewerbsrecht**. Mit 546 Vorabentscheidungsverfahren blieb die Zahl der neuen Vorabentscheidungsverfahren konstant. Deutsche Gerichte reichten mit 98 Vorlagen zu Vorabentscheidungen die meisten ein, gefolgt von italienischen (63) und bulgarischen (43). Gerichtshof und Gericht erledigten im Jahr 2022 insgesamt 1666 Rechtssachen und blieben damit im Durchschnitt der letzten Jahre. Auch im Hinblick auf die Verfahrensdauer blieben die Gerichte mit 16 bis 20 Monaten im Mittel (17,3 Monate im Jahr 2021).

Haftung des Herstellers von Fahrzeugen mit Abschaltvorrichtung

Der EuGH hat mit Urteil vom 21.03.2023 entschieden (Rechtssache C-100/21), dass sich die Autohersteller bei der Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen schon dann schadenersatzpflichtig gemacht haben, wenn sie nur fahrlässig gehandelt haben. Demnach hat der Käufer einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn ihm durch die unzulässige Abschaltvorrichtung ein Schaden entstanden ist.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Käufer eines gebrauchten Mercedes C 220 CDI, dessen Abgasrückführungssystem ein „Thermofenster“ vorsieht, erhob gegen den Hersteller Mercedes-Benz beim Landgericht Ravensburg eine Klage auf Schadenersatz. Durch das Thermofenster wird die Abgasrückführung bei kühleren Außentemperaturen reduziert, was zu einer Erhöhung der Stickoxidemissionen (NOx) führt. Nach der vorläufigen Einschätzung des Landgerichts Ravensburg stellt das in Rede stehende Thermofenster eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 dar, da es offenbar nicht darauf abzielt, den Motor vor unmittelbaren Beschädigungsrisiken zu schützen, die zu einer konkreten Gefahr während des Betriebs des Fahrzeugs führen, sondern nur, den Verschleiß des Motors zu verhindern. Das Landgericht Ravensburg hat sodann dem EuGH die Frage vorgelegt, ob das Unionsrecht dem individuellen Erwerber eines Fahrzeugs, das mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattet ist, einen **Ersatzanspruch aufgrund deliktischer Haftung gegen den Fahrzeughersteller** einräumt, und zwar auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Mercedes-Benz scheine nämlich nicht vorsätzlich gehandelt zu haben.

Der EuGH kommt in seinem Urteil zum Ergebnis, dass das Unionsrecht eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Automobilhersteller und dem individuellen Käufer eines Kraftfahrzeugs herstelle. Außerdem heiße es in Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 715/2007, dass der Verbraucher eine Übereinstimmungsbescheinigung erhalten müsse, womit unter anderem bestätigt wird, dass dieses Fahrzeug zum Zeitpunkt seiner Herstellung allen Rechtsakten entspreche. Diese Übereinstimmungserklärung schütze daher den individuellen Käufer vor Pflichtverletzungen des Herstellers, also auch vor einer illegalen Abschaltvorrichtung. Damit **schütze also das Unionsrecht neben allgemeinen Rechtsgütern auch die Einzelinteressen des individuellen Käufers**. Folglich müssten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Käufer eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung ausgestatteten Fahrzeugs einen Anspruch auf Schadenersatz durch den Hersteller dieses Fahrzeugs hat, wenn dem Käufer durch diese Abschaltvorrichtung ein Schaden entstanden ist. Die Mitgliedstaaten müssten also einen wirksamen Ersatzanspruch für Käufer vorhalten, ggf. über § 823 Abs. 2 BGB, wenn die Haftung nach § 826 BGB nur in Ausnahmefällen erfolgreich sei.

Das LG Ravensburg fragte außerdem, ob die Anrechnung des Nutzungsvorteils für die tatsächliche Nutzung des in Rede stehenden Fahrzeugs dem betreffenden Käufer eine angemessene Entschädigung gewährleistet. Dazu stellt der EuGH fest, dass die Mitgliedstaaten über die Modalitäten des Schadenersatzes entscheiden müssen. Allerdings können sie nicht so ausgestaltet werden, dass es praktisch unmöglich oder übermäßig schwer ist, den Schadenersatz geltend zu machen. Denn dies würde gegen den Effet Utile-Grundsatz verstoßen.

Finanzamt kann allein keine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen

Im Rahmen eines Urteils vom 02.03.2023 (Rs. C-16/22) entschied der EuGH die Frage, ob ein deutsches Finanzamt wie eine Justizbehörde berechtigt sei, allein eine Europäische Ermittlungsanordnung zu erlassen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die **Düsseldorfer Steuerfahndung** ermittelte gegen die Geschäftsführerin einer GmbH, die verdächtigt wurde, zwischen 2015 und 2020 Umsätze aus einem Bordellbetrieb nicht versteuert zu haben. Der dadurch entstandene Schaden wurde in Höhe von 1,6 Mio. Euro festgesetzt. Die Finanzbehörde forderte deshalb die Staatsanwaltschaft Graz auf, bei einer Bank in Österreich Daten zu zwei Bankkonten der Beschuldigten zu erheben. Das Finanzamt gab in der Ermittlungsanordnung an, als Justizbehörde zu handeln. Das Landesgericht für Strafsachen Graz bewilligte die Vollstreckung. Gegen diesen Beschluss erhob die Geschäftsführerin Beschwerde zum Oberlandesgericht Graz, das dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens die Frage vorlegte, **ob ein Finanzamt wie eine Justizbehörde berechtigt** sei, eine Europäische Ermittlungsanordnung zu treffen.

Der EuGH führte in seiner Entscheidung zur Richtlinie 2014/41/EU und insbesondere zu den Voraussetzungen einer Anordnungsbehörde für eine Europäische Ermittlungsanordnung folgendes aus: Er unterscheidet zwischen einer Anordnungsbehörde nach Art. 2 c) i) (Richter, Staatsanwaltschaft oder Gericht) und der Anordnungsbehörde nach Art. 2 c) ii) (alle anderen Behörden). Alle Stellen, die nicht Richter, Staatsanwalt oder Gericht im Sinne des Artikel 2 c) i) sind, würden automatisch unter den Begriff „jede [...] andere Behörde“ in Artikel 2 c) ii) fallen. Das deutsche Finanzamt weise insoweit eine Besonderheit auf, als es an sich zur Exekutive des Staats gehöre, andererseits aber im Rahmen der Steuerfahndung auch Befugnisse einer Staatsanwaltschaft wahrnehme, weshalb es international nicht eindeutig identifizierbar sei. Für den EuGH ausschlaggebend war in dem Zusammenhang, dass es sich bei der **Steuerverwaltung im Unterschied zur Staatsanwaltschaft um eine zur Exekutive gehörige Verwaltungsbehörde handele**, die für Steuerangelegenheiten zuständig und in den hierarchischen Behördenaufbau des deutschen Finanzministeriums ohne Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit eingebunden sei. Das Finanzamt, das demnach zur zweiten Kategorie gehöre, könne zwar eine Europäische Ermittlungsanordnung nach Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 treffen, müsse sie sich aber erst noch durch eine Justizbehörde, das heißt einen Richter, ein Gericht oder einen Staatsanwalt im Anordnungsstaat validieren lassen.

DSGVO im Rahmen von Zivilgerichtsverfahren grundsätzlich anwendbar

Der EuGH hat am 02.03.2023 im Rahmen eines schwedischen Vorabentscheidungsersuchens (Rs. C-268/21) entschieden, dass in Zivilgerichtsverfahren bei der Anordnung zur Vorlage von Beweismitteln die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO, VO 2016/679) grundsätzlich anwendbar ist.

Im zugrundeliegenden Verfahren in Schweden geht es um die Anordnungsmöglichkeit des Gerichts zur Vorlage eines schriftlichen Dokuments, welches personenbezogene Daten Dritter umfasst. Gegenstand der Vorlagefrage war, inwieweit Art. 6 Abs. 3 und 4 DSGVO Anwendung finden, wenn ein Zivilgericht die Offenlegung eines derartigen Dokuments anordnet und ob die Interessen der betroffenen Personen, d.h. derjenigen, deren Daten verarbeitet werden, bei einer Anordnung zu berücksichtigen sind.

Der EuGH entschied nun, dass die Artikel der DSGVO in diesem Zusammenhang auf die Anordnung zur Vorlegung von Beweismitteln anwendbar seien. Im Hinblick auf die zweckändernde Weiterverarbeitung i.S.d. Art. 6 Abs. 4 DSGVO stellt der Gerichtshof klar, dass das befassende Gericht die betroffenen Interessen sowie die Umstände des Einzelfalls abzuwägen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen habe.

Beurteilung der Verbrauchereigenschaft erfolgt nach Zweck des Vertragsschlusses

Am 09.03.2023 entschied der EuGH in einem durch das Landgericht Salzburg angestregten Vorabentscheidungsverfahren (C-177/22), dass die Verbrauchereigenschaft im Rahmen der Verordnung 1215/2012 (Brüssel Ia-Verordnung) nach dem Zweck des Vertragsschlusses zu beurteilen ist.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt war die Verbrauchereigenschaft streitig, nachdem sich das Bezirksgericht Salzburg wegen der Annahme eines Vertrags unter Unternehmen für international unzuständig erklärt hatte. Das Landgericht Salzburg hatte daraufhin dem EuGH die Frage vorgelegt, ob für die Prüfung der Verbrauchereigenschaft in Art. 17 Abs. 1 der Brüssel Ia-VO der Vertragszweck zu berücksichtigen sei. Weiterhin fragte das Gericht, ob einzubeziehen sei, ob die betreffende Person ihre Tätigkeit selbstständig oder unselbstständig ausführt.

Der EuGH stellte in seiner Entscheidung fest, dass der Zweck des konkreten Vertrages – beruflich/gewerblich oder privat – ausschlaggebend für die Anwendung der Verbrauchervorschriften sei. Es spiele hingegen keine Rolle, ob die Person, die die Verbrauchereigenschaft für sich beanspruche, einer selbstständigen oder abhängigen Beschäftigung nachgehe. Weiterhin führte der EuGH aus, dass Begleitumstände, wie das Erwecken des Eindrucks beim Vertragspartner zu beruflichen Zwecken gehandelt zu haben, bei der Festlegung der Verbrauchereigenschaft einzubeziehen seien. Der Beweiswert von Begleitumständen bei Abschluss des Vertrags sowie die Frage, ob Zweifel an der Verbrauchereigenschaft der Person zugutekommen müssen, die sich auf die Verbrauchereigenschaft beruft, seien nach nationalem Recht zu beurteilen.

Weiterführende Informationen:

Link zur Pressemitteilung des EuGH zur Veröffentlichung der Rechtsprechungsstatistiken am 03.03.2023:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-03/cp230042de.pdf>

Link zum Urteil des EuGH zur Haftung des Herstellers von Fahrzeugen mit Abschaltvorrichtung:

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-100/21>

Link zum Urteil des EuGH zur Entscheidung zur Europäischen Ermittlungsanordnung:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=270834&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Link zum Urteil des EuGH zur Entscheidung bezüglich der DSGVO vom 02.03.2023:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=270823&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=8565>

Link zum Urteil des EuGH zur Verbrauchereigenschaft vom 09.03.2023:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=271078&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=550168>

Link zur Pressemitteilung des EuGH zur Veröffentlichung der Rechtsprechungsstatistiken am 03.03.2023:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-03/cp230042de.pdf>

EuGH-Rechtsprechung im April 2023 Wichtige Entscheidung im Asylrecht

Aussetzung von Europäischem Haftbefehl bei Gesundheitsrisiken

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 18.04.2023 in einem Vorabentscheidungsverfahren Italiens (Rechtssache C-699/21) entschieden, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (EHB) ausgesetzt werden kann, wenn offensichtlich die Gefahr einer Schädigung der Gesundheit der betroffenen Person besteht.

In dem dem Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt hat ein kroatisches Gericht gegen eine Person mit Wohnsitz in Italien, welcher der Besitz von Betäubungsmitteln zum Zwecke des Handels vorgeworfen wird, einen Europäischen Haftbefehl erlassen. Vor dem italienischen Berufungsgericht, welches für das Übergabeverfahren zuständig ist, wurde ein psychiatrisches Sachverständigengutachten der gesuchten Person erstellt. Aus diesem geht hervor, dass die durch den Europäischen Haftbefehl betroffene Person an einer psychotischen Störung leidet sowie ein erhöhtes Suizidrisiko bei Unterbringung in einer Haftanstalt besteht. Das vorliegende italienische Gericht möchte vom EuGH wissen, wie damit umzugehen ist.

Der EuGH stellte hierzu fest, dass die Ablehnung der Vollstreckung als Ausnahme anzusehen und stets eng auszulegen sei, mithin ernsthafte Gründe für die Annahme einer Gefährdung der betroffenen Person vorliegen müssen. Seien solche gegeben, bestehe seitens der vollstreckenden Behörde die Pflicht zur Verweigerung der Übergabe und die Pflicht bei der Ausstellerbehörde umfassende Informationen zu Bedingungen der Strafverfolgung oder Inhaftierung einzuholen. Von der erteilten Auskunft hänge das

weitere Prozedere ab. Bestehe für die schwer kranke Person im Falle der Übergabe die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und könne diese Gefahr nicht in angemessener Frist abgewandt werden, dürfe die vollstreckende Justizbehörde den Haftbefehl nicht vollstrecken.

Keine zwingende Präsenzpflcht beim Antrag auf Familienzusammenführung

Der EuGH hat am 18.04.2023 in einem Eilvorabentscheidungsverfahren entschieden (Rechtssache C-1/23 PPU), dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, die ausnahmslos vorschreibt, dass ein Antrag auf Familienzusammenführung persönlich bei einer zuständigen diplomatischen Vertretung eingereicht werden muss.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Syrer, der in Belgien als Flüchtling anerkannt wurde, hat zusammen mit seiner in Syrien verbliebenen Ehefrau und ihren ebenfalls dort verbliebenen minderjährigen Kindern in Belgien einen Antrag auf Familienzusammenführung gestellt. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass er von den nachzugswilligen Familienangehörigen bei einer belgischen Auslandsvertretung gestellt werden müsse. Die Betroffenen haben diesen Bescheid vor einem belgischen Gericht erster Instanz mit der Begründung angefochten, dass es angesichts der Lage in Syrien faktisch unmöglich für Frau und Kinder sei, sich zu einer belgischen Auslandsvertretung (etwa in der Türkei, Jordanien oder dem Libanon) zu begeben.

Der EuGH stellte fest, dass das Erfordernis des persönlichen Erscheinens bei Einreichung des Antrags ohne Gestattung von Ausnahmen, die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung de facto unmöglich mache und einen unverhältnismäßigen Eingriff in dieses darstelle. Er unterstreicht an dieser Stelle, dass die Flexibilität seitens der Mitgliedstaaten unabdingbar für die Gewährleistung dieses Rechts sei. Gleichwohl weist der Gerichtshof auf das legitime Ziel der Bekämpfung von Betrug bei Familienzusammenführungen hin, welches durch ein gefordertes persönliches Erscheinen zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens verfolgt werden könne.

Herabsetzung des Zwangsgelds gegen Polen im Zusammenhang mit der polnischen Justizreform

Am 21.04.2023 hat der Vizepräsident des EuGHs in der Rechtssache C-204/21 R-RAP beschlossen, den Betrag des gegen Polen verhängten täglichen Zwangsgeldes von 1 Mio. Euro auf 500.000 Euro herabzusetzen.

Zuvor war Polen am 27.10.2021 (Rechtssache C-204/21 R) seitens des EuGH dazu verurteilt worden, an die Europäische Kommission ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 1 Mio. Euro zu zahlen, da es die Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften, die insbesondere die Zuständigkeitsbereiche der Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichtshofs betreffen, nicht ausgesetzt hatte. Die in Frage stehende Disziplinarkammer urteilt in Disziplinarfällen gegen Richter und kann die Immunität dieser aufheben, was tatsächlich bereits in einigen Fällen passiert ist. Das Disziplinarrecht als Ganzes besteht dabei aus Bestimmungen, die Richtern etwa politische Aktivitäten untersagen und die Anrufung des EuGHs unter Strafe stellen. Die Disziplinarkammer, die im Rahmen der Justizreformen in Polen geschaffen wurde, wird seitens des EuGH als unionsrechtswidrig eingestuft, da sie aufgrund einer Kombination von Faktoren nicht alle Garantien für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der dortigen Richter bietet. Am 10.03.2023 hat Polen beim EuGH beantragt, den Beschluss über die Verhängung des fraglichen Zwangsgelds aufzuheben oder, hilfsweise, abzuändern. Zur Begründung dieses Antrags macht Polen geltend, dass es inzwischen seinen Verpflichtungen nachgekommen sei.

Der Vizepräsident führt in der Beschlussbegründung aus, dass zwar Polen einigen Anforderungen nachgekommen sei, diese aber noch nicht ausreichen würden, um das Zwangsgeld komplett aufzuheben. Die Disziplinarkammer sei zwar abgeschafft worden und betroffene Richter könnten nun besser gegen Entscheidungen der Kammer vorgehen. Allerdings hätten die Entscheidungen der Disziplinarkammer trotzdem Wirkung entfaltet und seien nicht sofort ausgesetzt worden. Auch habe Polen nicht dargelegt, dass es Bestimmungen abgeschafft habe, wonach nationale Gerichte kein EU-Recht prüfen dürfen. Daher werde das Zwangsgeld nur herabgesetzt.

Weiterführende Informationen:

Link zum Urteil des EuGH in der Rechtssache C-699/21:

<https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-699/21>

Link zum Urteil des EuGH in der Rechtssache C-1/23 PPU:

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-1/23%20PPU>

Link zum Beschluss des EuGH in der Rechtssache C-204/21 R-RAP:

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-204/21%20R>

Strafrecht

Zentrale Beweisdatenbank für internationale Verbrechen nimmt Betrieb bei Eurojust auf Neues Internationales Zentrum für die Verfolgung von Aggressionsverbrechen soll ebenfalls bei Eurojust angesiedelt werden

Am 23.02.2023 gab Eurojust (Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) bekannt, dass die neue zentrale Beweisdatenbank für internationale Verbrechen (Core International Crimes Evidence Database (CICED)) den Betrieb bei Eurojust aufgenommen habe. Diese Beweisdatenbank ist – ausgelöst durch den Ukrainekrieg - das Ergebnis einer Änderung der Eurojust-Verordnung (EU 2022/838), die am 01.06.2023 in Kraft getreten ist. Die Änderung der Eurojust-Verordnung war veranlasst worden, um Eurojust in die Lage zu versetzen, Beweise für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord zu sichern, analysieren und zu speichern und weiterzugeben.

Die nun seitens Eurojust vorgestellte zentrale Beweisdatenbank soll die sichere Aufbewahrung, Speicherung und Analyse von Beweisen für die wichtigsten internationalen Straftaten ermöglichen. Technische Lösungen für die sichere Übermittlung und Speicherung von Beweismaterial sind bereits vorhanden. In den kommenden Monaten wird zudem ein fortschrittliches Analysemodul hinzugefügt werden. Der zentralisierte Ansatz der Beweisdatenbank wird nationale und internationale Ermittlungen unterstützen, indem er nicht nur einzelne Straftaten, sondern auch die dahinterstehenden systemischen Handlungen aufdeckt. Nur die zuständigen nationalen Behörden können auf freiwilliger Basis Informationen oder Beweismittel übermitteln. Zusätzlich zu den Beweisen selbst wird die Beweisdatenbank auch ein Register mit Informationen darüber enthalten, wer die Beweise eingereicht hat und auf welches Ereignis und welche Art von Straftat sie sich beziehen. Zudem soll die Beweisdatenbank die Möglichkeit eröffnen, parallele Ermittlungen in einem frühen Stadium zu erkennen.

Hintergrund: Staatsanwaltschaften mehrerer Mitgliedstaaten (die aufgrund des Weltrechtsgrundsatzes tätig sind) und der Ukraine haben Ermittlungen zu den Ereignissen in der Ukraine aufgenommen. Ergänzend zu den nationalen Strafgerichtsbarkeiten tritt die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH), dessen Anklagebehörde mitgeteilt hat, dass sie eine Untersuchung zur Lage in der Ukraine eingeleitet hat. Das Gericht mit Sitz in Den Haag ist gemäß dem Römischen Statut des IStGH vom 17.07.1998 befugt, Einzeltäter wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord zu verfolgen. Russland erkennt das Gericht nicht an. Die Ukraine hat aber ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichts für sein Gebiet anerkannt, was genügt, damit der IStGH tätig werden kann. Eine von Eurojust unterstützte gemeinsame Ermittlungsgruppe, bestehend aus mehreren Mitgliedstaaten und dem IStGH, koordiniert seit dem 25.03.2022 Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen.

Darüber hinaus verkündete Eurojust am 23.02.2023, dass das neue Internationale Zentrum für die Verfolgung von Aggressionsverbrechen (International Centre for Prosecution of the crime of Aggression (ICPA)) ebenfalls bei Eurojust angesiedelt werden soll. Die Errichtung dieses Zentrums hatte die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen am 02.02.2023 bekannt gegeben. Eurojust ist nach eigenen Angaben derzeit dabei, das Zentrum einzurichten. Hauptzweck des Zentrums soll die Unterstützung und Verbesserung der Ermittlungen in Bezug auf das Verbrechen der Aggression durch die Sicherung von Schlüsselbeweisen und die Erleichterung der Fallbildung in einem möglichst frühen Stadium sein. Dabei soll das Zentrum Teil der derzeitigen Unterstützungsstruktur für die gemeinsame

Ermittlungsgruppe (s.o.) sein, die eine optimale Abstimmung zwischen den Ermittlungen zu Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord sowie dem Verbrechen der Aggression gewährleistet.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung von Eurojust:

https://www.eurojust.europa.eu/news/start-operations-core-international-crimes-evidence-database-and-new-international-centre?utm_source=POLITICO.EU&utm_campaign=d7e8bc576a-EMAIL_CAMPAIGN_2023_02_24_04_41&utm_medium=email&utm_term=0_10959edeb5-d7e8bc576a-%5BLIST_EMAIL_ID%5D

**Europäische Staatsanwaltschaft veröffentlicht zweiten Jahresbericht
Mehr als 1.100 Ermittlungen mit einem Schaden von 14,1 Mrd. Euro**

Am 01.03.2023 veröffentlichte die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) ihren Jahresbericht für das Jahr 2022. Hervorgehoben werden die Ermittlungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug, der mit 6,7 Mrd. Euro fast die Hälfte des geschätzten Gesamtschadens aller laufenden Ermittlungen der EUSTa ausmacht.

Hintergrund: Am 01.06.2021 nahm die EUSTa nach langer Vorbereitung ihre Arbeit in den teilnehmenden 22 Mitgliedstaaten auf. Ihre Ermittlungen sind fokussiert auf schwere Verbrechen der Wirtschafts- und Finanzkriminalität zum Nachteil des EU-Haushalts, beispielsweise Korruption, Formen des Subventionsbetrugs und des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs. Rechtliche Grundlagen der Arbeit der EUSTa sind die sog. PIF-Richtlinie (RL 2017/1371) in Zusammenhang mit der EUSTa-Verordnung (VO 2017/1939). Zusätzlich zum Personal des Hauptbüros in Luxemburg arbeiten derzeit 114 Beauftragte Europäische Staatsanwältinnen und Anwälte in den verschiedenen teilnehmenden Mitgliedstaaten für die EUSTa.

Das zweite Jahr seit Aufnahme der Arbeiten schließt die EUSTa mit 87 erhobenen Anklagen und Gerichtsentscheidungen in 20 Fällen ab. Alle 20 Gerichtsentscheidungen endeten mit Verurteilungen. Der Großteil der Anzeigen stammte dabei von Privatparteien. Gleichzeitig wurden im Jahr 2022 865 Ermittlungen neu eröffnet, sodass sich die Gesamtzahl der Ermittlungen nun auf 1.117 beläuft. Der geschätzte Gesamtschaden dieser wird mit mehr als 14 Mrd. Euro angegeben. Im vergangenen Jahr wurden 359 Mio. Euro aufgrund von Ermittlungen der EUSTa eingefroren, eine deutliche Zunahme gegenüber dem Vorjahr: Dort waren es 147 Mio. Euro.

In Deutschland sind bisher bei 114 Ermittlungen zwölf Anklagen erhoben worden, in denen die EUSTa ermittelt. Auch hier fällt der größte Anteil des geschätzten Gesamtschadens auf Fälle des Mehrwertsteuerbetrugs (1,5 von 1,8 Mrd. Euro). Anzeigen wurden innerhalb Deutschlands weit überwiegend von nationalen Behörden erstattet, dagegen nur vier von Privatparteien. Im Jahr 2022 wurde eine Summe von 114,8 Mio. Euro eingefroren.

Die Europäische Generalstaatsanwältin Laura Kövesi betonte anlässlich der Veröffentlichung des Jahresberichts, man sei auf dem richtigen Weg, aber es müsse noch mehr getan werden. Die EUSTa habe noch nicht ihr vollständiges Potential entfalten können. Wenn die EUSTa einen signifikanten Unterschied bewirken solle, müsse man organisatorische und legislative Anpassungen vornehmen. Diese beinhalteten eine Überarbeitung des derzeitigen Regelwerks sowie hinsichtlich der Fälle der EUSTa die Zuweisung engagierter und speziell ausgebildeter Ermittler in allen Mitgliedstaaten.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Europäischen Staatsanwaltschaft zum Jahresbericht 2022:

<https://www.eppo.europa.eu/en/news/annual-report-2022-eppo-puts-spotlight-revenue-fraud>

**Verordnungsvorschlag zur Übertragung von Strafverfahren zwischen Mitgliedstaaten
Unnötige parallele Strafverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten sollen vermieden werden**

Die Europäische Kommission hat am 05.04.2023 einen Verordnungsvorschlag zur Übertragung von Strafverfahren zwischen Mitgliedstaaten (KOM(2023) 185) vorgelegt. Die Kommission hat eine Verordnung als Rechtsinstrument gewählt, da der Vorschlag grenzüberschreitende Sachverhalte regelt, für welche einheitliche Regelungen in allen Mitgliedstaaten erforderlich seien.

Hintergrund: Ziel und Zweck des Vorschlags ist sowohl die Generierung effizienterer Strafverfahren als auch einer besseren Rechtspflege innerhalb der EU. Bisher haben lediglich 13 Mitgliedstaaten das [Europäische Übereinkommen über die Übertragung von Strafverfolgung vom 15.05.1972](#) ratifiziert. Die meisten Mitgliedstaaten berufen sich daher auf Art. 21 des [Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen](#) vom 20.04.1959, wonach die Übertragung weitgehend unregelt ist und sich auf nationales Recht stützt. Eurojust (Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) veröffentlichte 2003 zudem unverbindliche Richtlinien für die Entscheidung [„Welcher Mitgliedstaat soll die Strafverfolgung durchführen?“](#), welche 2016 einer Überarbeitung unterzogen wurden.

Aus dem sich insoweit ergebenden Fehlen einer einheitlichen europarechtlichen Regelung ergaben sich vielfältige Probleme: Insbesondere waren und sind Konstellationen parallel verlaufender Strafverfahren in mehreren Mitgliedstaaten kritisch, die neben ineffizienter Ressourcennutzung auch grundrechtliche Problematiken (Verletzung des Grundsatzes „ne bis in idem“) aufweisen. Zudem erscheinen teilweise bestimmte Mitgliedstaaten geeigneter für die Durchführung eines Strafverfahrens als andere. Zuletzt besteht die Gefahr der Straflosigkeit, sofern ein Mitgliedstaat bspw. die Übergabe der gesuchten Person verweigert oder nicht über die erforderliche Gerichtsbarkeit oder Beweismaterialien verfügt.

Der Verordnungsvorschlag legt einheitliche Bedingungen zur Übertragung von Strafverfahren fest, die in einem Mitgliedstaat eingeleitet wurden und auf einen anderen übertragen werden sollen. Er umfasst fünf Kapitel mit insgesamt 34 Artikeln, die neben allgemeinen Bestimmungen, Regelungen zur Übertragung selbst, deren Wirkung, zulässigen Mitteln zur (insbesondere elektronischen) Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und finale Bestimmungen enthalten. Im Einzelnen finden sich in dem Vorschlag insbesondere folgende Regelungen:

- **Anwendungsbereich:** Der Vorschlag beschränkt sich auf Ersuchen, die in Strafverfahren gestellt werden. Dabei können Ersuchen wegen jeder Straftat gestellt werden. Dadurch soll die Übertragung von Strafverfahren das System der Übergabe von Personen im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls ergänzen und eine nützliche Alternative zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls darstellen, wenn sich dieser als unverhältnismäßig oder unmöglich erweist, z.B., weil die Schwellenwerte für die Strafe nicht erreicht werden.
- **Liste gemeinsamer Kriterien für die Übertragung von Verfahren** (vgl. Artikel 5, dort insbesondere Absatz 2) sowie von Gründen für die Ablehnung der Übertragung (vgl. Artikel 13): Vor der Übertragung des Verfahrens muss die Behörde, die das Verfahren durchführt, sorgfältig prüfen, ob die Übertragung des Strafverfahrens an einen anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage der im Vorschlag genannten Kriterien erforderlich und angemessen ist. Der Verordnungsvorschlag gewährt zudem

auch dem Beschuldigten oder dem Opfer die Möglichkeit, die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates oder des ersuchten Staates um die Einleitung eines Verfahrens zur Übertragung des Strafverfahrens zu ersuchen. Ein derartiger Antrag verpflichtet den ersuchenden oder den ersuchten Staat jedoch nicht zur Übertragung des Strafverfahrens.

- **Verfahren für die Übertragung eines Strafverfahrens** (Art. 9 f.): Beschließt die Behörde, ein Ersuchen um Übertragung des Verfahrens zu stellen, soll sie das Formular im Anhang des Vorschlags ausfüllen, es in die Amtssprache des anderen Mitgliedstaats (oder in eine andere für diesen Mitgliedstaat annehmbare Sprache) übersetzen und das Ersuchen über das dezentrale IT-System übermitteln, das für die Übermittlung solcher Ersuchen eingerichtet wird.
- **Frist für die Entscheidung über die Übertragung eines Verfahrens** (vgl. Artikel 14 Absatz 1): Die ersuchte Behörde verfügt über eine Frist von 60 Tagen, um zu entscheiden, ob sie der Übertragung des Strafverfahrens zustimmt oder diese ablehnt.
- **Pflichten hinsichtlich der Wahrung der Rechte der Verdächtigen und beschuldigten Personen (vgl. Artikel 6) sowie der Opfer (vgl. Artikel 7)**: Die ersuchende Behörde muss auch den berechtigten Interessen der Verdächtigen oder Beschuldigten und der Opfer gebührend Rechnung tragen. Sie soll sich mit ihnen über die beabsichtigte Übertragung beraten, sofern die Umstände dies zulassen, ohne die Vertraulichkeit der Ermittlungen zu beeinträchtigen.
- **Rechtsbehelfsmöglichkeiten gegen die stattgebende Entscheidung auf Übertragung von Strafverfahren für Verdächtige, beschuldigte Personen sowie Opfer** (vgl. Artikel 8): Verdächtige/Beschuldigte und Opfer haben im ersuchten Staat das Recht auf wirksame Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung des Strafverfahrens, wobei in bestimmten Fällen ein solcher Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung in Bezug auf das Übertragungsverfahren hat.
- **Zuständigkeit/Übertragung der Zuständigkeit in bestimmten Fällen** (Art. 3): Die ersuchte Behörde kann der Übertragung eines Strafverfahrens nur zustimmen, wenn sie für die Verfolgung der Straftat zuständig ist. Aus dem Grunde regelt der Verordnungsvorschlag, dass in bestimmten Fällen dem ersuchten Staat die Zuständigkeit in den Fällen übertragen wird, in denen er andernfalls nicht zuständig wäre.

Weiteres Verfahren

Der Vorschlag der Kommission wird nunmehr jeweils vom Rat und Europäischen Parlament beraten, bevor er im Trilog abschließend verhandelt wird.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/justizielle-zusammenarbeit-eu-kommission-will-einheitlichen-rahmen-zur-ubertragung-von-2023-04-05_de

[Verordnungsvorschlag der Kommission vom 05.04.2023](#) (in englischer Sprache)

[Annex zum Verordnungsvorschlag vom 05.04.2023](#) (in englischer Sprache)

***Rechtsausschuss im Europäischen Parlament nimmt Bericht zur Aktualisierung der EU-Vorschriften über Umweltstrafrecht an
Abgeordnete fordern härtere Sanktionen gegen Umweltstraftaten***

Der Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments hat am 21.03.2023 einstimmig seinen Bericht für den Richtlinienvorschlag über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (KOM(2021) 851) angenommen. Berichtersteller ist MdEP Antonius Manders (EVP).

Hintergrund: Mit dem im Dezember 2021 vorgelegten Vorschlag soll die umweltstrafrechtliche Richtlinie 2008/99/EG ersetzt werden, indem die in der genannten Richtlinie von 2008 enthaltene Liste der

Straftaten umfassend aktualisiert und ergänzt wird, aber auch in dem die Sanktionen in diesem Bereich erstmals harmonisiert werden. Der Teil „Straftaten/Sanktionen“ wird durch einen verfahrensrechtlichen Teil ergänzt, der Bestimmungen zur Sicherstellung und Einziehung, zur Verjährung, zur räumlichen Geltung des Strafrechts, zum Schutz von Personen, die Umweltstraftaten melden oder bei Ermittlungen helfen, oder zu den Rechten der betroffenen Öffentlichkeit, sich an den Verfahren zu beteiligen, umfasst. Insgesamt wird mit dem neuen Richtlinienvorschlag ein besserer Schutz der Umwelt durch effektivere Aufdeckung, Untersuchung, Verfolgung und Ahndung von Umweltkriminalität anvisiert.

Der Rat hat am 09.12.2022 seine Allgemeine Ausrichtung zu diesem Dossier festgelegt (vgl. EU-Wochenbericht Nr. 43/2022). Im Rahmen dessen wurden – im Vergleich zum Kommissionsvorschlag – die Sanktionen für natürliche Personen verringert, so dass das Strafmaß von zehn Jahren Freiheitsstrafe nur in wenigen Fällen Anwendung finden wird. Zugleich sieht der Text der Allgemeinen Ausrichtung für die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit vor, Sanktionen für juristische Personen nicht nur anhand des weltweiten Jahresumsatzes, sondern auch mittels fixer Bußgelder zu bemessen. Dieser Ansatz war im Wege des Kompromisses zwischen den Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund erarbeitet worden, dass Sanktionen für juristische Personen bislang noch nicht harmonisiert sind.

Die **Position des Rechtsausschusses** umfasst insbesondere folgende Elemente:

- **Erweiterung der auf EU-Ebene strafbaren Umweldelikte:** Die aktualisierte Liste umfasst nun auch den illegalen Holzhandel, die illegale Ausbeutung von Wasserressourcen, die Verschmutzung durch Schiffe, Verstöße gegen EU-Chemikalienrecht, den Anbau genetisch veränderter Organismen, waldbrandverursachende Verhalten und Verstöße, die zur illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei beitragen. Demgegenüber erscheint der Begriff „Ökozid“, worunter die systematische und absichtliche Zerstörung eines Ökosystems zu verstehen ist, nicht in der aktualisierten Liste der EU-Umweltstraftaten. Die Abgeordneten schlagen jedoch in ihrem Bericht vor, das Konzept der „schwersten Verbrechen“ (Art. 3 Abs. 1a (neu)) einzuführen, welches sie anhand der gleichen Formulierung definieren, die von einem internationalen Gremium von Rechtsexperten zur Definition von Ökozid vorgeschlagen wurde. Demnach wird de facto das Verbrechen des Ökozids in die Liste der Straftaten, die als Umweltverbrechen gelten, aufgenommen.
- **Sanktionen für Einzelpersonen und Unternehmen:** Hinsichtlich der Sanktionen für Einzelpersonen fordern die Abgeordneten vergleichbare Sanktionen wie der ursprüngliche Kommissionsvorschlag. Allerdings fordern sie im Vergleich zum Kommissionsvorschlag höhere harmonisierte Geldstrafen für Unternehmen, die Umweltstraftaten begehen. So sollen die Geldbußen für Unternehmen mindestens 10% des durchschnittlichen weltweiten Umsatzes eines Unternehmens in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren betragen, statt wie ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen 5%. Zudem sieht der Bericht vor, dass die Vorstandsmitglieder von Unternehmen vor Gericht für Umweltstraftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit ihrer Unternehmen haftbar gemacht werden können, ebenso wie für die Geldbußen, die zur Behebung der Umweltschäden erhoben werden.
- **Forderung nach spezialisierten Staatsanwälten, Richtern und Gerichtsbarkeiten:** Die Abgeordneten verlangen ebenfalls, dass im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Recht spezialisierte Ermittlungseinheiten, Staatsanwälte und Strafrichter für die Bearbeitung von Umweltstrafsachen sowie spezialisierte Richterkammern vorgesehen werden (vgl. Art. 18 Abs. 1a (neu)).
- **Bessere Zusammenarbeit:** Die Mitgliedstaaten sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärken, auch mit EU-Einrichtungen wie Eurojust, OLAF, Europol und der Europäischen Staatsanwaltschaft. In dem Bericht wird außerdem angeregt, zu prüfen, das Mandat der Europäischen Staatsanwaltschaft auf grenzüberschreitende Umweltstraftaten auszuweiten.

Weiteres Verfahren

Der Rechtsausschuss hat zugleich beschlossen, Artikel 71 der Geschäftsordnung des Parlaments anzuwenden. Damit können die interinstitutionellen Verhandlungen direkt nach der Verabschiedung des Berichts im Ausschuss beginnen, ohne zuvor eine Abstimmung im Plenum zu durchlaufen. Da der Rat bereits im letzten Dezember die Allgemeine Ausrichtung erzielt hat, können die Triloverhandlungen alsbald beginnen. Berichterstatter MdEP Manders hat sich dahingehend geäußert, er wolle „dieses Dossier

vor den Europawahlen abschließen“, aber dabei eingeräumt, dass es „eine harte Verhandlung“ werden werde.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Europäischen Parlamentes zur Annahme des Berichts:

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20230320IPR77894/meps-support-strict-sanc-tions-for-environmental-crimes>

Übersicht über den Verfahrensstand:

[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2021/0422\(COD\)&l=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2021/0422(COD)&l=en)